

# **RICHTLINIEN ZUR ÜBERLASSUNG DER GEMEINSCHAFTSHÄUSER UND DER SPORTHALLE IN DER STADT MÜNZENBERG**

**mit folgender eingearbeiteter Änderung: 1. Änderung vom 01.04.2014**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in ihrer Sitzung am 05.02.2009 nachstehende Neufassung der „Richtlinien zur Überlassung der Gemeinschaftshäuser und der Sporthalle in der Stadt Münzenberg“ beschlossen:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Stadt unterhält folgende Gemeinschaftshäuser / Einrichtungen:

- a) Bürgerhaus Gambach mit Kegelbahnen
- b) Rathaus Gambach
- c) Rathaus Münzenberg
- d) Kulturhaus „Alte Synagoge“ Münzenberg
- e) Sporthalle Münzenberg
- f) Kulturhaus Trais
- g) Dorfgemeinschaftshaus Ober-Hörgern

Diese Einrichtungen können Privatpersonen, Vereinen, Verbänden sowie sonstigen Organisationen und Institutionen zur Nutzung überlassen werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

## **§ 2<sup>1</sup> Zuständigkeit, Hausrecht und Hausordnung**

1. Die Genehmigung zur Überlassung wird durch den Magistrat für das Bürgerhaus Gambach, Rathaus Gambach, Rathaus Münzenberg, Kulturhaus „Alte Synagoge“ und die Sporthalle Münzenberg sowie durch den jeweils zuständigen Ortsbeirat für die Gemeinschaftshäuser Ober-Hörgern und Trais durch Abschluss eines Mietvertrages auf schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Nutzung erteilt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, Vertragsbedingungen für die Vermietung der Gemeinschaftshäuser und der Sporthalle sowie Hausordnungen zu erlassen.
3. Über das Hausrecht verfügen entsprechend Abs. 1 der Magistrat bzw. der jeweilige Ortsbeirat, in ihrer Vertretung der / die Hausmeister/in.

---

<sup>1</sup> § 2 Nr. 1: Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.04.2014 geändert und mit der öffentlichen Bekanntmachung in der Butzbacher Zeitung vom 16.04.2014 in Kraft getreten.

4. Die Hausordnung, die Vertragsbedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz, sicherheits- und brandschutzrechtliche Vorschriften) sind zu beachten. Der jeweilige Benutzer ist hierfür verantwortlich.

Bei Verstößen kann die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters erfolgen. In solchen Fällen bleibt der Mieter zur Zahlung der vollen Miete und ggfs. Nebenkosten verpflichtet. Darüber hinaus kann eine künftige Benutzung ausgeschlossen werden.

5. Anweisungen durch Beauftragte der Stadt ist Folge zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, den Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

### **§ 3 Nutzungsausschluss**

Überörtliche Parteiveranstaltungen sind in den Gemeinschaftshäusern der Stadt (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser, Rathaus) nicht zugelassen.

### **§ 4 Gebührenfreie Überlassung der Gemeinschaftshäuser**

Die Vereine und Verbände in der Stadt Münzenberg sowie die örtlichen politischen Parteien können die Gemeinschaftshäuser für Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Übungsstunden, sonstige vereinsinterne Veranstaltungen (z.B. Kurse), Proben vor besonderen Veranstaltungen und Wahlversammlungen gebührenfrei benutzen.

Die Küchenbenutzung bei Veranstaltungen außerhalb des üblichen Vereinsbetriebes (z.B. Gemeinschaftssessen) ist kostenpflichtig.

### **§ 5 Gebühren für die Gemeinschaftshäuser**

siehe Seite 2

### **§ 6 Zusätzliche Kosten**

1. Für das bei Veranstaltungen zerbrochene, beschädigte oder abhandengekommene Geschirr- oder Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in gleicher Qualität sind von den jeweiligen Benutzern die Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe zu erstatten.
2. Die Kosten für das Stellen und Abräumen des Mobiliars sowie für die Reinigungsarbeiten sind außer im Falle von § 4 vom Mieter zu erstatten, sofern diese Arbeiten nicht selbst vorgenommen werden. Bei Benutzung des Bürgerhauses Gambach mit Bewirtschaftung ist die Reinigung sowie das Stellen und Abräumen des Mobiliars Aufgabe des Pächters.

## **§ 7 Kegelbahnen**

Für die Benutzung der Kegelbahnen im Bürgerhaus Gambach wird bei Abschluss eines Mietvertrages eine Pauschalgebühr von 12,-- Euro pro Tag und Bahn erhoben. Ansonsten ist bei der Benutzung der Geldautomat (Zeituhr) zu benutzen. Wird die Bahn aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht genutzt, ist ein Erlass der Gebühr nicht möglich. Die Gebühr wird nach der Anzahl der vertraglich vereinbarten Benutzungstage vierteljährlich durch die Stadtkasse angefordert. Fällt der Benutzungstag auf einen gesetzlichen Feiertag (einschließlich Heilig Abend und Silvester) sowie den Samstag, den Sonntag und Montag der Gambacher Kirmes, wird der Mieter von der Benutzungspflicht entbunden und für diesen Tag keine Gebühr in Rechnung gestellt; das Benutzungsrecht wird jedoch nicht ausgeschlossen. In diesen Fällen ist die Zeituhr zu bedienen.

## **§ 8 Sporthalle**

### 1. Allgemeines

Die Sporthalle Münzenberg steht den städtischen Vereinen zur Verfügung. Die Hallenbelegungszeiten für den Trainings- und Spielbetrieb werden von der Stadt im Benehmen mit den Vereinen festgelegt. Vorrang haben die Vereine, die reine Hallensportarten betreiben.

### 2. Vermietung

Sofern die Hallenbelegungszeiten es zulassen, ist die Inanspruchnahme der Sporthalle durch Vermietung an außerstädtische Vereine, Sportverbände usw. möglich.

### 3. Kosten

Bei der Vermietung nach Nr. 2 werden die zusätzlichen Personal- und Sachkosten für die Reinigung der Halle, der Nebenräume und Nassräume nach dem Zeitaufwand berechnet.

## **§ 9 Kulturhaus „Alte Synagoge“**

In dem Kulturhaus „Alte Synagoge“ Münzenberg sind folgende Veranstaltungen zulässig: Konferenzen, Stadtverordneten-, Ortsbeirats-, Ausschuss- und Vereinssitzungen.

Konzerte, Theater- und Kleinkunstveranstaltungen, Kunstausstellungen, Lesungen und Vorträge, Musik- und Theaterproben, Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Proben Münzenberger Vereine.

Ausstellungen, Tagungen und Workshops zur Stadtgeschichte und zu bedeutenden Themen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für unterschiedliche Adressaten (Erwachsene, Jugendliche, Kinder), Diskussions- und Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen, Vorträge über historische Themen, kulturelle Veranstaltungen der Jugendpflege der Stadt Münzenberg.

Private Veranstaltungen werden, mit Rücksicht auf die Historie des Kulturhauses „Alte Synagoge“, durch den Magistrat vergeben.

### **§ 10 Gebührenbefreiung**

In besonders begründeten Einzelfällen, insbesondere bei gemeinnützigen Veranstaltungen, kann der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen die Gebühr mindern oder erlassen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Richtlinien außer Kraft.

**Münzenberg, den 05.02.2009**

**Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Zeiß, Bürgermeister**

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 18.02.2009 öffentlich bekannt gemacht.

---

## § 5 Gebühren für die Gemeinschaftshäuser

	Tagesgebühr			
	Bürgerhaus Gambach	Kulturhaus Trais	Dorfgemeinschaftshaus Ober-Hörgern	Rathaus Gambach, Münzenberg und Kulturhaus Alte Synagoge
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Private und Vereinsveranstaltungen</b>				
<b>- Familienfeiern / Klassentreffen</b>				
a) Kleiner Saal	40	20	-	-
b) Großer Saal *)	70	60	40	35
c) Bühne	25	-	15	-
d) Küche	-	50	50	15
e) Gruppenraum	20	-	15	-
f) Inanspruchnahme von Küchengeschirr nach Trauungen	-	20	20	15
<b>- Trauerveranstaltungen</b>				
Küchenbenutzung zuzüglich der Gebühren gemäß a), b), c) u. e)	-	20	20	15
<b>2. Veranstaltungen gewerblicher Art, Betriebsfeiern usw. ; sonstige Veranstaltungen</b>				
a) Kleiner Saal	70	40	-	-
b) Großer Saal *)	100	80	80	70
c) Küche	-	80	80	30
e) Gruppenraum	40	-	40	-
<b>3. Heizkostenzuschlag</b>				
Von Oktober bis April werden 20 % Zuschlag auf die jeweiligen Mietkosten berechnet.				
<b>4. Rücktritt durch den Mieter, Umbuchungen</b>				
Tritt der Mieter aus von ihm zu vertretenden Gründen vom Mietvertrag zurück, so sind für den entgangenen Mietzins in einem prozentualen Verhältnis zum Mietpreis				
	bis 4 Wochen	vor der angemeldeten Nutzung	20 %	
	bis 2 Wochen	vor der angemeldeten Nutzung	30 %	
	bis 1 Woche	vor der angemeldeten Nutzung	50 %	
der entsprechenden Gebühren nach § 5 – <b>ohne Heizkostenzuschlag</b> – zu entrichten, sofern für die angemietete Räumlichkeit kein Dritter in vergleichbarem Umfang eintritt. Im Falle des Rücktritts vom Mietvertrag wird für die von der Stadt getroffenen Aufwendungen eine Gebühr von 10 Euro erhoben.				
<b>(*1) Bei Vermietung des großen Saales gehört die Bühne (in Trais der kleine Saal) dazu und wird nicht berechnet.</b>				
<b>(*2) Die Bestimmungen nach § 9 sind bei der Nutzung des Kulturhauses „Alte Synagoge“ zu beachten</b>				

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Vermietung der Gemeinschaftshäuser in der Stadt Münzenberg**

1. Die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten der Gemeinschaftshäuser ist für das Bürgerhaus im Stadtteil Gambach beim Magistrat bzw. für die Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Ober-Hörgern und Trais sowie für das Rathaus im Stadtteil Münzenberg bei dem jeweiligen Ortsbeirat / Ortsvorsteher unter Angabe der Nutzung zu beantragen. Das Abhalten von Proben und eine mögliche Sondernutzung der Räume, z.B. für das Anbringen von Dekorationen, sind anzugeben und bedürfen der Zustimmung.
2. Der jeweilige Mietvertrag gilt mit dem Zeitpunkt des Empfangs als geschlossen. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit.
3. Der Mieter / die Mieterin ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und für die anschließende Räumung nach der Veranstaltung verantwortlich; der Ordnungsdienst ist eigenverantwortlich sicherzustellen.
4. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können. Die Haftung erstreckt sich auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung von Veranstaltungen und der Aufräumarbeiten durch ihn selbst, durch von ihm Beauftragte oder durch Besucher entstehen. Sachbeschädigungen jeder Art werden strafrechtlich verfolgt; außerdem ist der angerichtete Schaden zu ersetzen. Besucher, die bei Veranstaltungen einen Schaden verursachen, haften neben dem Mieter als Gesamtschuldner.
5. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm überlassenen Räumen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
6. Der Mieter / die Mieterin oder deren Beauftragte haben das erforderliche Mobiliar vor der Veranstaltung selbst zu stellen und nach der Veranstaltung wieder ab- bzw. wegzuräumen. Nach der Veranstaltung ist unverzüglich eine sorgfältige und gründliche Feuchtreinigung der überlassenen Räumlichkeiten einschließlich der Zugänge, der Treppen sowie Toilettenanlage vorzunehmen und in ihrem ursprünglichen Zustand dem Hausverwalter bzw. einem Beauftragten der Stadt zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadt diese Arbeiten, ggfs. auch Nachbesserungsarbeiten, und sonstige Verunreinigungen auf Kosten des Mieters durchführen und den tatsächlichen Arbeitsaufwand in Rechnung stellen. Bei Veranstaltungen im Bürgerhaus Gambach übernimmt der Pächter das Stellen und Abräumen des Mobiliars sowie die Reinigung, wenn er die Bewirtschaftung bei dieser Veranstaltung hatte. Mit dem Mobiliar und den sonstigen Einrichtungen ist schonend und sorgfältig umzugehen.
7. Es dürfen nicht mehr Personen eingelassen werden, als der Bestuhlungsplan ausweist.
8. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
9. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Dekorationen müssen feuerhemmend imprägniert sein.

10. Die technischen Anlagen und Geräte im Bürgerhaus Gambach dürfen nur von Beauftragten der Stadt bedient werden.
11. Die Weisungen des Brandschutzaufsichtsdienstes sind zu befolgen.
12. Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten. Sie üben das Hausrecht aus.
13. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter (Mieter) auf Verlangen des Magistrats zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist der Magistrat berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren und Nebenkosten verpflichtet.
14. Benutzer, die gegen die Hausordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Gemeinschaftshäuser ausgeschlossen werden.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Friedberg.

Der Magistrat der Stadt Münzenberg

Münzenberg, im Juni 2000  
gez. Bolz, Bürgermeister